

AGB - Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge, über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und sonstigen Veranstaltungsräumen des Wirtshaus Garbe – Ruthenberg & Schlatter GbR (folgenden als Wirtshaus bezeichnet), zur Durchführung von Veranstaltungen, Messen, etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Lieferungen und Leistungen des Wirtshauses.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume oder eines sonstigen Mietgegenstandes sowie deren Nutzung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Wirtshauses. In jedem Fall ist der Veranstalter verpflichtet, im Vertrag bzw. in diesem Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene allgemeine Pflichten etwaigen Dritten aufzuerlegen, denen er die Räume überlässt, und diese Dritte auf im Rahmen eines Mietverhältnisses allgemein bestehende Sorgfaltspflichten, insbesondere zur schonenden Behandlung der Mietsache, hinzuweisen.
3. Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde.

II. Mängel, Haftung, Verjährung

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch das Wirtshaus zustande; diese sind die Vertragspartner.
2. Sollten an den Lieferungen oder Leistungen des Wirtshauses Mängel auftreten bzw. die Leistungen gestört werden, hat der Veranstalter dies nach Feststellung unverzüglich zu rügen, damit das Wirtshaus ggf. die Möglichkeit erhält, schnellstmöglich Abhilfe zu schaffen bzw. die Vertragsgemäßheit der Lieferungen und Leistungen herzustellen. Soweit dies wegen der Natur des Mangels, der Störung oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder dem Veranstalter nicht zuzumuten ist, müssen Mängelrügen in jedem Fall spätestens anlässlich der Rückgabe der Räume an das Wirtshaus erhoben werden. Der Veranstalter ist verpflichtet, einen ihm entstehenden Schaden möglichst gering zu halten.
3. Im Übrigen ist die Haftung des Wirtshauses im nicht leistungstypischen Bereich auf Leistungsmängel beschränkt, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Wirtshauses beruhen. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche wegen zugesicherter Eigenschaften und Verschuldens bei Vertragsabschluss.
4. Ansprüche des Kunden wegen Nicht- oder Schlechterfüllung oder aus Gründen einer sonstigen Haftung des Wirtshauses verjähren vorbehaltlich einer etwaigen kürzeren gesetzlichen Verjährungsfrist – spätestens in sechs Monaten, gerechnet ab dem laut Vertrag über die Anmietung von Veranstaltungsräumen vereinbarten Tag des Endes der Veranstaltung.
5. Für eingebrachte Sachen haftet das Wirtshaus dem Kunden nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

III. Leistungen, Preise, Zahlungen, Aufrechnung

1. Das Wirtshaus ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die vereinbarten und sonstigen in Anspruch genommenen Lieferungen und Leistungen vereinbarten bzw. vom Gasthof üblicherweise verlangten Preise zu zahlen. Dies gilt auch für Lieferungen und Leistungen (einschließlich Nebenleistungen wie Verzehr, Telefonate, usw.), die von den auf der Grundlage dieses Vertrages im Wirtshaus an der Veranstaltung Teilnehmenden bzw. Besuchern in Anspruch genommen werden.
3. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Beginn der Veranstaltung vier Monate und erhöht sich der vom Wirtshaus allgemein für die vertragsgegenständlichen Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 10%, erhöht werden.
4. Ist eine Tagungspauschale festgelegt, versteht sich diese pro Veranstaltungstag und Teilnehmer, sofern nichts anderes vereinbart ist.
5. Rechnungen des Wirtshauses ohne Fälligkeitsangabe sind binnen 8 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Hat das Wirtshaus dem Veranstalter ein Zahlungsziel oder eine sonstige Kreditierung gewährt und gerät der Veranstalter damit oder mit anderen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Wirtshaus in Rückstand, so können das Zahlungsziel bzw. die sonstige Kreditierung widerrufen und sämtliche Forderungen sofort fällig gestellt werden. Bei Zahlungsverzug ist der Gasthof berechtigt, Zinsen in Höhe von 8% p. a. zu berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Wirtshaus der eines höheren Schadens vorbehalten.
6. Der Veranstalter kann gegenüber Forderungen des Wirtshauses nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen bzw. insoweit ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

IV. Rücktritt des Wirtshauses

1. Falls und soweit mit dem Veranstalter die Leistung von Vorauszahlungen vereinbart ist und der Veranstalter diese auch innerhalb einer vom Wirtshaus gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht leistet, ist das Wirtshaus nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Für die Bemessung des Schadens gilt Ziff. 5. 2) entsprechend.
2. Ferner ist das Wirtshaus berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, bspw. falls höhere Gewalt oder andere vom Wirtshaus nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich oder für das Wirtshaus unzumutbar erschweren; Zimmer unter irreführender oder falscher Angaben wesentlicher Tatsachen, z. B. zur Person des Kunden oder zum Zweck der Anmietung, bestellt wurden; das Wirtshaus begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Lieferungen und Leistungen des Wirtshauses den reibungslosen Geschäftsbetrieb oder die Sicherheit oder das Ansehen des Wirtshauses in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Wirtshauses zuzurechnen ist; ein Verstoß gegen Ziff. 1.2) vorliegt.
3. Bei berechtigtem Rücktritt des Wirtshauses hat der Veranstalter keinen Anspruch auf Schadensersatz.

V. Rücktritt / Stornierung des Veranstalters

1. Ein kostenfreier Rücktritt des Kunden von dem mit dem Wirtshaus geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtshauses. Erfolgt diese nicht, so sind in jedem Fall die vereinbarte Raummiete aus dem Vertrag sowie bei Dritten veranlasste Leistungen auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt und eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist. Dies gilt nicht bei Verletzung der Verpflichtung des Wirtshauses zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist oder ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.
2. Sofern zwischen dem Wirtshaus und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Wirtshauses auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber dem Wirtshaus ausübt.
Tritt der Kunde erst zwischen der 8. und der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist das Wirtshaus berechtigt, zuzüglich zum vereinbarten Mietpreis 35% des entgangenen Speisen- und Getränkeumsatzes in Rechnung zu stellen, bei jedem späteren Rücktritt 70%.
Der maßgebliche Speiseumsatz berechnet sich nach der Formel: Menü- oder Buffetpreis mal Personenzahl. War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3- Gänge- Menü des im vereinbarten Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Veranstaltungsangebots zugrunde gelegt.
Für die Zwecke der Berechnung der Entschädigung für entgangenen Getränkeumsatz wird pro Teilnehmer pauschal ein Umsatzbetrag von €15 zugrunde gelegt.
Wurde eine Tagungspauschale je Teilnehmer vereinbart, so ist das Wirtshaus berechtigt, bei einem Rücktritt zwischen der 8. und der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin 60%, bei einem späteren Rücktritt 85% der Tagungspauschale x vereinbarter Teilnehmerzahl in Rechnung zu stellen.
3. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Wirtshaus der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
4. Angebot – Veranstaltungsvereinbarung
Sie erhalten von uns nach der Besprechung des Menüs und des Ablaufs Ihres Festes eine Zusammenstellung als Angebot

VI. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um bis zu 5% (im Falle einer „ca.- Zahl“ gilt die dabei in Ziffern genannte absolute Zahl) bedarf keiner Vorankündigung gegenüber dem Gasthof und wird bei der Abrechnung mindernd berücksichtigt.
2. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% im Vergleich zur vereinbarten Teilnehmerzahl (im Falle einer „ca.- Zahl“ gilt die dabei in Ziffern genannte absolute Zahl) muss der Veranstaltungsabteilung des Wirtshauses spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich (bzw. per Mail) mitgeteilt werden, sie bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtshauses.
3. Bei Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% gilt Ziff. 6. 2) mit der Maßgabe, dass das Wirtshaus darüber hinaus berechtigt ist, die vereinbarten Preise im angemessenen Rahmen nach oben anzupassen. Ferner ist das Wirtshaus in einem derartigen Fall berechtigt, die vereinbarten Räumlichkeiten gegen andere geeignete Räumlichkeiten auszutauschen, es sei denn, dass dies für den Veranstalter unzumutbar ist.
4. Im Falle einer Erhöhung der vereinbarten Teilnehmerzahl wird für die Abrechnungszwecke die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt.
5. Verschieben sich ohne vorherige Zustimmung des Wirtshauses die vereinbarten Anfangs- und / oder Endzeiten, kann das Wirtshaus angemessene zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung

stellen.

6. Sperrzeit: Die Sperrzeit beginnt wochentags um 2 Uhr und am Wochenende um 3 Uhr.

Für Arbeitszeit unserer Mitarbeiter im Service nach 24 Uhr berechnen wir einen Zuschlag von 48.– Euro pro Mitarbeiter und Stunde.

VII. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nur dann mitbringen, wenn das Wirtshaus dem zuvor schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung kann von der Zahlung eines Betrages zur Deckung der Gemeinkosten (z.B. Korkgeld) abhängig gemacht werden.

Sollten Sie Kuchen oder Torten zum Kaffee mitbringen wollen, so dürfen Sie dies gerne tun. Bitte achten Sie darauf, dass Eier in roher Form oder nicht ausreichend erhitzt, keine Verwendung finden sollten und wir für eingebrachte Speisen keine Haftung übernehmen können. Notwendige Rückstellproben werden vom Veranstalter selbst veranlasst bzw. zurückgestellt.

VIII. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit das Wirtshaus für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Wirtshaus von allen Ansprüchen Dritter aus der Beschaffung und Überlassung derartiger Einrichtungen frei.

2. Die Verwendung eigener elektrischer und sonstiger technischer Anlagen des Veranstalters unter Nutzung von Strom und sonstigen Leistungsnetzen des Wirtshauses bedarf dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Veranstalters geeignete Anlagen des Wirtshauses ungenutzt, kann die Zustimmung von der Zahlung einer Ausfallvergütung abhängig gemacht werden. Der Veranstalter haftet für etwaige durch die Verwendung seiner Anlagen auftretende Störungen oder Beschädigungen an den Leistungsnetzen und sonstigen Anlagen des Wirtshauses, es sei denn, dass das Wirtshaus diese zu vertreten hat. Durch die Verwendung derartiger eigener Anlagen des Veranstalters entstandenen Energiekosten kann das Wirtshaus separat in Form einer angemessenen Pauschale in Rechnung stellen.

4. Gema: Bei Veranstaltungen mit Gästen, die dem engeren Freundeskreis oder der Familie angehören, fällt keine GEMA – Gebühr an. Im Härtefall kommt es alleine darauf an, ob ein „enges, persönliches Band“ zwischen den Teilnehmern besteht. Wir gehen davon aus, dass dies bei Ihrer Veranstaltung zutrifft. Andernfalls bitten wir Sie uns dies mitzuteilen, um die entsprechende GEMA anzumelden. Ansonsten müssen die GEMA – Gebühren direkt von der Musik entrichtet werden.

IX. Verlust und Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen bzw. im Wirtshaus. Das Wirtshaus übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, ausgenommen bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes des Wirtshauses.

2. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind bei Ende der Veranstaltung unverzüglich aus den Veranstaltungsräumen zu entfernen und dürfen auch nicht an sonstigen öffentlichen zugänglichen Stellen des Wirtshauses – sei es auch nur vorübergehend – abgestellt werden. Unterlässt der Veranstalter dies, darf das Wirtshaus die Entfernung und Lagerung zu Lasten und auf Gefahr des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Wirtshaus für die Dauer des Verbleibs die vereinbarten Raummieten sowie Bereitstellungskosten berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Wirtshaus des eines höheren Schadens vorbehalten.

X. Haftung und sonstige Pflichten des Veranstalters

1. Der Veranstalter haftet für alle Schäden am Gebäude des Wirtshauses und dessen Einrichtung, die durch den Veranstalter, Veranstaltungsteilnehmer, Besucher der Veranstaltung, Mitarbeiter des Veranstalters oder seinem Bereich zugeordnete sonstige Dritte verursacht werden. Dem Veranstalter obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.

2. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass jeglicher Abfall entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über Trennung und sonstige Behandlung vorschriftsgemäß entsorgt wird. Hinterlässt der Veranstalter dem zuwider Abfall, ist das Wirtshaus berechtigt, die Kosten der vorschriftsmäßigen Entsorgung sowie einer damit eventuell verbundenen besonderen Reinigung der Räume dem Veranstalter in Rechnung zu stellen.

3. Der Einsatz externen Sicherheitsdienste bedarf der vorherigen Zustimmung des Wirtshauses.

4. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen des Wirtshauses zu entsprechen. Das Wirtshaus ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigung sind die Aufstellung bzw. das Anbringen von Dekorations- und ähnlichem Material mit dem Wirtshaus abzustimmen.

5. Das Wirtshaus kann bei begründetem Anlass die Stellung angemessener Sicherheiten verlangen.

XI. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags über die Anmietung von Veranstaltungsräumen oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Erfüllung- und Zahlungsort ist Stuttgart.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Wirtshauses. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 PO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand ebenfalls Stuttgart.

4. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften